

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 07/2021
(24. Februar 2021)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen
und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen
im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW)**

vom 24. Februar 2021

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2, 32 Absatz 3, 32 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, und aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020, in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung (notverkündet gem. § 4 Absatz 1 VerkündG) in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 24. Februar 2021 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	2
Nr. 1	Änderungen des § 1 Geltungsbereich	2
Nr. 2	Änderungen des § 3 Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung	2
Nr. 3	Einfügen von § 3a Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	3
Nr. 4	Änderungen des § 4 Alternative Prüfungstermine	4
Nr. 5	Änderungen des § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	5

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW) vom 18. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 31/2020) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des § 1 Geltungsbereich

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*behördlicher Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen,*“ durch die Wörter „*infektionsschützender hoheitlicher Vorgaben*“ ersetzt.
- b) In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Unbeschadet von Absatz 1 können nach Maßgabe dieser Satzung auch Prüfungen i.S.d. §§ 32a und 32b LHG in Abweichung von in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Formen oder Bedingungen durchgeführt werden.“

Nr. 2 Änderungen des § 3 Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung

- a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*oder alternative Prüfungsdurchführung*“ gelöscht.
- b) § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Wahl der alternativen Prüfungsform muss sich, die der alternativen Prüfungsdurchführung kann sich an den „Hinweisen des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ orientieren.“

- c) In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „*Die Festlegung erfolgt*“ die Wörter „*in beiden Fällen*“ eingefügt.
- d) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) ¹Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. ²Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. ³Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.“

- e) In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nachweislich“ nach „Online-Prüfung“ ergänzt und das Wort „Probleme“ durch das Wort „Störung“ ersetzt.
- f) In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „nachweislich“ nach „Online-Prüfung“ ergänzt und „Probleme“ durch das Wort „Störung“ ersetzt.
- g) In § 3 Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.
- h) In § 3 wird der Absatz 5 gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- i) In § 3 Absatz 5 Satz 7 (neu) werden die Wörter „und dauerhaft“ gestrichen.

Nr. 3 Einfügen von § 3a Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) ¹In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Prüfungen nach § 2 Absatz 2, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe des § 32a Absätze 3 bis 6 sowie des § 32 b LHG zulässig. ²Prüfungen nach Satz 1 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ³Sofern ein Prüfling eine Prüfung nach Satz 1 unter Videoaufsicht nicht absolvieren möchte, kann die gleiche Prüfung nach § 2 Absatz 2 insbesondere unter Aufsicht durch in der Regel Hochschulpersonal in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren oder in sonstiger geeigneter Weise termingleich erfolgen, soweit dies rechtlich zulässig ist. ⁴Bei Überschreitung der räumlichen oder personellen Kapazitäten bei Prüfungen nach Satz 3 trifft die Studienakademie eine sachgerechte Auswahl.

(2) ¹Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Ladung erfolgen.

²Dies umfasst die Information über

- 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,*
- 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,*
- 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und*

4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

³Die Hochschule soll dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(4) ¹Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel Hochschulpersonal im Sinne des § 44 LHG durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. ²Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. ³Die Prüflinge haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁴Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁵Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüflings zulässig. ⁶Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. ²Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.“

Nr. 4 Änderungen des § 4 Alternative Prüfungstermine

- a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder einer alternativen Prüfungsdurchführung“ gelöscht. Die Zahl „2021“ wird durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Nr. 5 Änderungen des § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) *Diese Satzung tritt erstmals rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.*
- (2) *Die Änderungen der ersten Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.*
- (3) *Sie ist bis zum 31. März 2022 befristet.“*

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW) vom 18. September 2020 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 24. Februar 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident